

VERFAHRENSORDNUNG ZUM BESCHWERDEPROZESS DER EKK PLUS - gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

(Version 2.0 vom August 2023)

GRUNDLAGEN ZUM PROZESS FÜR BESCHWERDEN VON BESCHÄFTIGTEN ODER DRITTEN

Die EKK plus unterstützt die ihr angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen nachhaltig bei allen übergreifenden, aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) resultierenden Verpflichtungen.

Die EKK plus verfügt über einen Lieferantenkodex (Supplier Code Of Conduct), der eine vollumfängliche Erfüllung respektive Einhaltung der aus dem LkSG resultierenden Anforderungen von ihren Vertragspartnern fordert.

Jegliche Hinweise und Beschwerden im Zusammenhang mit den nachfolgend unter Ziffer 1 genannten Beschwerdegegenständen können durch die in Ziffer 2 genannten Personenkreise über die Meldeplattform der EKK plus – auch anonym – mitgeteilt werden (Link: **EKK plus Meldedeplattform**).

Für die Bearbeitung aller über das Portal eingegangenen Meldungen ist bei der EKK plus die Abteilung Projektmanagement zuständig und verantwortlich.

1. ZULÄSSIGE BESCHWERDEGEGENSTÄNDE

Über die Meldeplattform können Hinweise und Beschwerden – auch anonym – eingereicht werden, die sich...

- aus der vermeintlichen Vernachlässigung aller Anforderungen ergeben, die das LkSG den vom Gesetz betroffenen Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 2 und 3) rechtsverbindlich auferlegt
- aus vermeintlichen Verstößen gegen den Lieferantenkodex der EKK plus ergeben

Meldungen können über die Meldeplattform der EKK plus in insgesamt 11 verschiedenen Sprachen verfasst bzw. eingereicht werden.

Alternativ können Meldungen auch über die eigens eingerichtete E-Mail-Adresse report@gdekk.de abgegeben werden oder über sonstige Meldekanäle, die die der EKK plus angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen, die sich der Meldeplattform der EKK plus bedienen, auf ihren Unternehmensseiten für den genannten Anwendungsbereich kommunizieren.

Die Hinweise und Beschwerden sollten dabei stets auf Fakten beruhen und möglichst alle relevanten Informationen enthalten, die den jeweiligen Sachverhalt darstellen, soweit die beschwerdeführenden Personen über diese Informationen verfügen.

Auch sollten Beschwerden konkret darauf eingehen, welches Resultat mit der Beschwerde im jeweiligen Einzelfall erzielt werden soll.

2. BESCHWERDEBEFUGNIS

Jede Person, die von Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belangen im Sinne des LkSG oder aber von Verstößen gegen die sonstigen im Lieferantenkodex der EKK plus formulierten Ansprüche erfährt, kann über die benannte Meldeplattform eine Beschwerde einreichen.

Dies können neben internen Personenkreisen, wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Kliniken, auch externe Personen sein, wie Selbstständige, Anteilseignerinnen und Anteilseigner oder Geschäftspartnerinnen und -partner (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lieferanten und Dienstleistern) der Kliniken sowie auch Personenvereinigungen wie etwa NGOs.

Bei der Meldeplattform der EKK plus handelt es sich um eine browserbasierte sowie datenschutzkonforme Lösung, die die Kommunikation mit den Hinweisgebenden über ein Postfach sowie die vollumfängliche Bearbeitung der eingehenden Fälle ermöglicht.

Jegliche Hinweise über die Plattform können dabei auf Wunsch anonym abgegeben werden.

Mittels der Meldeplattform stellt die EKK plus sicher, dass die Anonymität der Hinweisgebenden, soweit dies gewünscht ist, sowie der Schutz aller Daten jederzeit sichergestellt sind.

Dies gilt sowohl für die Hinweisabgabe als auch für jegliche Kommunikation über das digitale Postfach.

3. ABLAUF DES BESCHWERDEPROZESSES

Grundsätzlich umfasst der Beschwerdeprozess die folgenden Verfahrensschritte:

- a. Eingang der Meldung
- b. Bestätigung des Empfangs der Meldung gegenüber der meldenden Person oder Organisation
- c. Beurteilung der Zulässigkeit der Meldung sowie Sachverhaltsaufklärung, soweit dies für die Beurteilung der Zulässigkeit notwendig ist
- d. Weiterleitung der Meldung bzw. Beschwerde an und Prüfung durch die betroffene Gesundheitseinrichtung. Bei durch die EKK plus zentral verhandelten Lieferanten erfolgt eine Prüfung parallel auch durch die EKK plus
- e. Erörterung des Sachverhalts mit der meldenden Person oder Organisation
- f. Abschließende Bewertung und Rückmeldung an die meldende Person oder Organisation

4. MÖGLICHE ABHILFEMASSNAHMEN

Gemäß vorgenannter Prozessschritte werden im Falle begründeter Hinweise und Beschwerden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, sofern diese angemessen sind, um den identifizierten Beschwerdegegenstand, das identifizierte Risiko oder die Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Belange zu beenden oder weitestgehend zu minimieren.

Welche Maßnahmen dabei im konkreten Falls jeweils als geeignet und angemessen bewertet werden, ist im Einzelfall zu beurteilen.

(.)